

**BEAUFTRAGTE FÜR
ÖFFENTLICHKEIT UND
DATENSCHUTZ**

Sabine Jabarin
Sekretariat
Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
sabine.jabarin@ag.ch
www.idag.ag.ch

EINGANG
22. Nov. 2023
Gemeindekanzlei Veltheim

A-Post Plus
Gemeinde Veltheim
Ulrich Salm
Schulhausstrasse 2
5106 Veltheim

21. November 2023 / ÖDB.23.351

Gemeinde Veltheim / Bewilligung VÜ Schulanlage (Parkfelder, Velounterstände, Aussenflächen inkl. Gemeindehaus)

Zu Ihrer Kenntnisnahme
Orientierungskopie
Empfehlung zu ihren Akten
x **Bewilligung zu Ihren Akten**
Zur Stellungnahme
Zur Verfügung gestellte Akten retour

Freundliche Grüsse

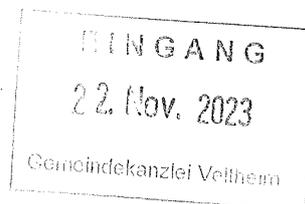


Sabine Jabarin
Sekretariat

Beilagen
• Bewilligung

Bahnhofplatz 13
5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
E-Mail OEDB@ag.ch

ÖDB.23.351



Bewilligung vom 21. November 2023

Gesuchsteller: **Gemeinde Veltheim, Schulhausstrasse 2, 5106 Veltheim**

Gegenstand: **Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage im Sinn von § 20 IDAG¹ gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2023**

Verfügung:

1.

Der Betrieb der optisch-elektronischen Anlage richtet sich nach

- dem Rahmenreglement Videoüberwachung des Gemeinderats Veltheim vom 20.11.2023 (Anhang 1 dieser Bewilligung);
- dem Anhang zum vorstehend genannten Reglement Videoüberwachung (vom 20.11.2023), mit der Benennung der Gebäude/Örtlichkeit; Anzahl Kameras; Überwachungszeit; Zweck der Überwachung; Funktionstragende/Auskunftsstelle (Anhang 2 dieser Bewilligung) und
- dem Situationsplan der Kamerastandorte und Überwachungsperimeter respektive der Standbildeinstellungen (Anhang 3 dieser Bewilligung).

2.

Der Betrieb der in Ziffer 1 näher bezeichneten optisch-elektronischen Anlage wird bewilligt für 10 Jahre.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700).

3.

Allfällige Änderungen der optisch-elektronischen Anlage (inklusive der Anhänge 1 und 2) sowie räumliche, sachliche oder bauliche Veränderungen, die vom Überwachungsperimeter erfasst werden, sind unter Angabe der Gründe erneut zur Bewilligung zu unterbreiten.

4.

Die in Ziffer 1 genannten Dokumente sind vollständig mit Eintritt der Rechtskraft des aufgeführten Reglements über die Videoüberwachung samt den Anhängen 1 und 2 und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde Veltheim zu publizieren.

5.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Hinweis:

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung dieses Bewilligungsdispositivs bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg) **die vollständig begründete Ausfertigung der Bewilligung** verlangen.

Verlangt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert dieser Frist keine vollständige Ausfertigung der Bewilligung, wird diese rechtskräftig.

Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz kann erst nach Erhalt der vollständigen Ausfertigung ergriffen werden.

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz



Gunhilt Kersten
Beauftragte

Anhänge

- In Ziffer 1 dieser Bewilligung erwähnt

Zustellung an

- Gemeinde Veltheim, Ulrich Salm, Schulhausstrasse 2, 5106 Veltheim (per A-Post Plus)

Reglement Videoüberwachung

Vom 20.11.2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungsperimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftstelle: Hauswart Schulanlagen

§ 5

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

Protokollierung

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Auswertung	<p>§ 6</p> <p>Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p>§ 7</p> <p>¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
Informationspflicht	<p>§ 8</p> <p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.</p>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>§ 9</p> <p>Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>
Datensicherheit	<p>§ 10</p> <p>¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).</p> <p>² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.</p> <p>³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.</p>
Datenschutzkontrolle	<p>§ 11</p> <p>Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.</p>
Veröffentlichung	<p>§ 12</p> <p>Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.</p>

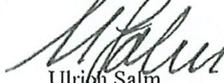
§ 13

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Veltheim, 20.11.2023

Gemeinderat


Ulrich Salm
Gemeindeammann



Martin Haller
Gemeindeschreiber



Dieser Beschluss ist rechtskräftig
geworden am

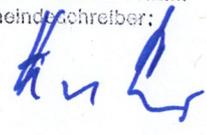
27.12.2023

5106 Veltheim, den

17.01.2024

GEMEINDEKANZLEI VELTHEIM

Der Gemeindeschreiber:





Gemeinde Veltheim

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 20.11.2023

Videoüberwachungsanlagen Schulanlage Veltheim

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernich- tung und Speicherung von Bildmate- rial / technischer Support
Velounterstände Gemeindehaus	1	– Velounterstände beim Gemeinde- haus – Scooter-Unter- stand Gemäss Situations- plan Kamera Nr. 1	Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis 24 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und gefährlichen Manipulationen an Velos und Scootern, auch wäh- rend der Unterrichtszeit und abends beim Besuch der Sport- vereine.	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständige Stelle für Aus- künfte und Auswertung Ressortleiter Gemeinderat Lie- genschaften und Schule sowie Hauswart Schulanlage Kontaktdaten: ulrich.salm@veltheim.ch roland.peyer@veltheim.ch – Technischer Support Baumgartner Industries AG
Autoparkplätze nördlich der Turn- halle	2	– Autoparkplätze Gemäss Situations- plan zwei Kameras mit der Nr. 2	Montag bis Sams- tag, von 7.00 Uhr bis 24 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen an Autos, während der Unterrichts- zeit und abends beim Training der Sportvereine.	
Spielplatz Välki- burg	1	– Spielplatz mit den Geräten Gemäss Situations- plan Kamera Nr. 3	Montag bis Sonn- tag, von 18.00 Uhr bis 24 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen an den Geräten.	
Eingang Haus 6 und 7	1	– Eingangsbereich Haus Nr. 6 und Vorplatz/Eingang Haus Nr. 7 Gemäss Situations- plan Kamera Nr. 4	Montag bis Sonn- tag, von 17.00 Uhr bis 06.30 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und Feuer im Eingangsbereich der bei- den Häuser	

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernich- tung und Speicherung von Bildmater- ial / technischer Support
Velounterstand OS-Schulhaus	1	– Velounterstand Südzugang Gemäss Situations- plan Kamera Nr. 6	Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis 18 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und gefährlichen Manipulationen an Velos	– Zuständige Stelle für Aus- künfte und Auswertung Ressortleiter Gemeinderat Lie- genschaften und Schule sowie Hauswart Schulanlage
Spielplatz Primar- schule	1	– Spielplatz mit den Geräten Gemäss Situations- plan Kamera Nr. 5	Montag bis Sonn- tag, von 18.00 Uhr bis 24 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen an den Geräten.	Kontaktdaten: ulrich.salm@veltheim.ch roland.peyer@veltheim.ch – Technischer Support Baumgartner Industries AG

Veltheim, 20.11.2023

Publikation am 24.11.2023 im Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim
(Mitteilungsblatt)

GEMEINDERAT Veltheim



Ulrich Salm
Gemeindeammann



Martin Haller
Gemeindeschreiber



Veltheim,

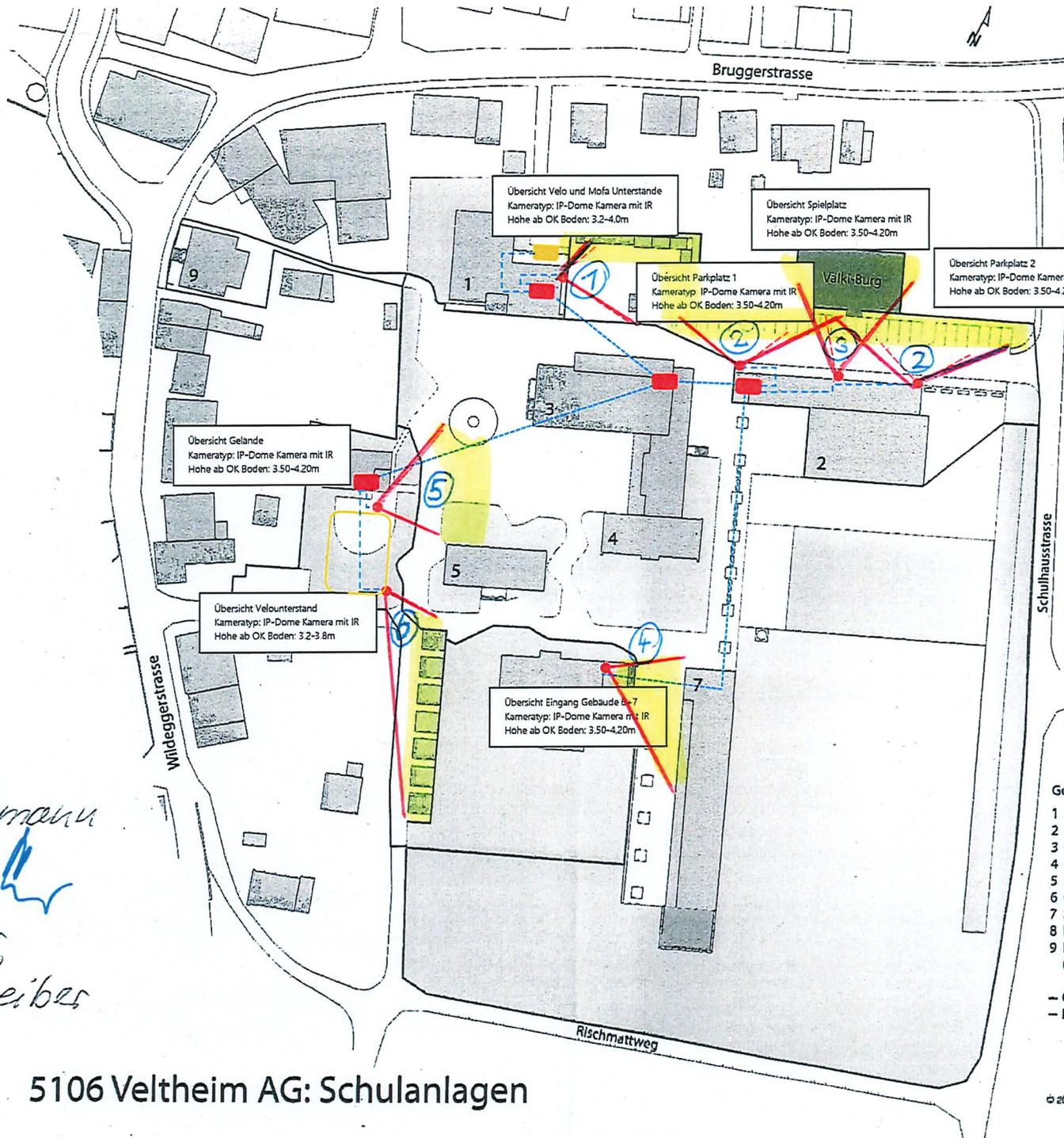
20.11.2023

Ulrich

Ulrich Sabus,
Gemeindevorstand

Martin

Martin Haller,
Gemeindeschreiber



- ① Velounterstand Gemeindehaus
 - ② Autoparkplätze
 - ③ Valki-Burg
 - ④ Eingang Haus 6/7
 - ⑤ Spielplatz Primar
 - ⑥ Velounterstand Oberstufen Schulhaus
- NVR Rekorder
■ POE Switch
● Kamera
--- Netzwerkpfad

- Gebäude
- 1 Gemeindehaus
 - 2 Turnhalle
 - 3 Mehrzweckhalle
 - 4 Primarschulhaus
 - 5 Pavillon
 - 6 Oberstufenschulhaus
 - 7 Schulhaus 7
 - 8 Kindergartenpavillon
 - 9 Haus 9 (Wildeggerstrasse 1)
- Grenze Schularreal
- Pausenplatz

5106 Veltheim AG: Schulanlagen



GEMEINDE VELTHEIM

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats

Sitzung vom 20. November 2023

Versandt: 21. November 2023

026.1 Schulanlagen Veltheim Reglement Videoüberwachung

I.

a)

Seit einiger Zeit werden in erhöhtem Masse Vandalenakte auf dem Schulareal der Gemeinde Veltheim erlebt. Auf diesem Schulgelände werden die Schülerinnen und Schüler der Primarschule Veltheim und der Oberstufe Schenkenbergertal unterrichtet. Es befindet sich auch die Gemeindeverwaltung Veltheim auf dem Areal.

Als Vandalenakte kommen vor:

- Beeinträchtigung und Zerstörung von Velos und anderen Verkehrsmitteln
- Defekte an Autos
- Schmierereien und Schäden an Gebäuden
- Schäden an Einrichtungen auf dem Pausenplatz
- Störung der Nachtruhe und Littering

Es wurde versucht, mit verschiedenen Massnahmen (Beleuchtung, Bewegungsmelder, Pausenaufsichten, Schulsozialarbeit, Thematisierung im Unterricht) den Vandalismus in den Griff zu bekommen. Es sind aber abends viele weitere Nutzer (z.B. Sportvereine, Jugendliche) auf dem Gelände, so dass einzig die Schule mit ihren pädagogischen Möglichkeiten die Lage nicht in den Griff bekommen kann.

Auch die Regionalpolizei Lenzburg wird immer wieder aufgeboten, aber ohne den entsprechenden präventiven Erfolg.

b)

Der Gemeinderat hat daher am 10.10.2023 dem DVI, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, Brugg, das notwendige Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachung eingereicht.

Die Bewilligungserteilung ist noch anhängig.

Gemeindeammann Salm ist in intensivem Austausch mit den zuständigen Sachbearbeitern der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz. Die Bewilligung ist von dieser Amtsstelle in Aussicht gestellt worden bzw. wird in den nächsten Tagen eintreffen.

II.

Es liegen heute zur abschliessenden Beschlussfassung vor:

- Reglement Videoüberwachung
- Anhang zum Reglement Videoüberwachung (Videoüberwachungsanlagen)
- Situationsplan mit eingezeichneten Kamerastandorten bzw. Überwachungsperimeter

Diese Unterlagen sind durch die Sachbearbeiter der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz vorgeprüft worden.

Entscheid:

1. Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 37 Abs. 2, lit. f. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2023), das Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Veltheim.
2. Die notwendige Publikation erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Veltheim vom 24.11.2023.
3. Das Reglement kann auf der Webseite der Gemeinde Veltheim «www.veltheim.ch» eingesehen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung Veltheim bezogen werden.
4. Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Reglement zur Videoüberwachung vom 20.11.2023 werden im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesezt i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 04.12.2007 (Stand 01.05.2017) in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt.
5. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, von der Publikation im Gemeindemitteilungsblatt an gerechnet, schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

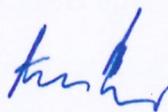
- PA zu den Akten Gemeindemitteilungsblatt
- PA zu den Akten

Für getreuen Protokollauszug

GEMEINDERAT VELTHEIM



Ulrich Salm, Gemeindeammann



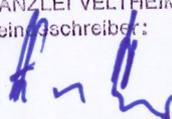
Martin Haller, Gemeindeschreiber



Dieser Beschluss ist rechtskräftig
geworden am **27.12.2023**

5106 Veltheim, den **17.01.2024**

GEMEINDEKANZLEI VELTHEIM
Der Gemeindeschreiber:





GEMEINDE VELTHEIM

Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim
24. November 2023 / Nr. 47

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Schulanlagen Veltheim / Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Veltheim vom 20.11.2023

Der Gemeinderat hat am 20.11.2023, gestützt auf § 37 Abs. 2, lit. f. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2023), das Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Veltheim erlassen.

Das Reglement kann auf der Webseite der Gemeinde Veltheim «www.veltheim.ch» eingesehen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung Veltheim bezogen werden.

Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Reglement zur Videoüberwachung vom 20.11.2023 werden im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesezt i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 04.12.2007 (Stand 01.05.2017) in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, von der Publikation im Gemeindemitteilungsblatt an gerechnet, schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gemeinderat Veltheim

Öffentliche Auflage von Baugesuchen (siehe auch www.veltheim.ch)

Ort: Gemeindeganzlei, Gemeindehaus, 5106 Veltheim
Zeit: Vom 27.11.2023 – 27.12.2023 während den ordentlichen Bürostunden
Einwendungen: Gegen diese Baugesuche kann während der vorgenannten Auflagefrist beim Gemeinderat Veltheim, 5106 Veltheim, Einwendung erhoben werden. Die Auflagefrist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das heisst, es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt. Zudem ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht genügt, kann nicht eingetreten werden.